

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

29.06.2026

Geschäftszeichen:

II 76-1.74.101-5/26

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Nummer:

Z-74.101-203

Geltungsdauer

vom: **29. Juni 2026**

bis: **29. Juni 2031**

Antragsteller:

DYWIDAG-Systems International GmbH

Südstraße 3

32457 Porta Westfalica

Gegenstand dieses Bescheides:

**Beschichtetes Fugenblech contecSEAL JGS zur Verwendung in Lager- und Abfüllanlagen von
Biogas- und JGS-Anlagen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zwölf Seiten und sieben Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheids ist das Fugenblech "contecSEAL JGS" der DYWIDAG-Systems International GmbH (nachfolgend Fugenblech genannt). Das Fugenblech (Anlage 1) besteht aus verzinktem Stahlblech mit beidseitiger Beschichtung auf Basis eines drucksensiblen elastischen Spezialklebstoffs auf Polymerbasis mit einer zusätzlichen Granulatbeschichtung.

(2) Das Fugenblech ist ein bandförmiges Produkt, das innenliegend ganz in Bauteilen aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton einbetoniert wird. Als Zubehörteile kommen Montagebügel, Stoßklammern bzw. Stoßbügel sowie contaflexactiv-Aktivstoßstreifen zur Anwendung. Das Fugenblech wird in den Varianten und Abmessungen gemäß Anlage 2 hergestellt.

(3) Das Fugenblech darf in unbeschichteten Lager- und Abfüllanlagen von JGS-Anlagen und Biogas-Anlagen in den folgenden Bereichen verwendet werden:

- Behälter mit einer max. Füllhöhe von 20 m, in denen ausschließlich Jauche und Gülle gemäß § 2 (13) AwSV¹ gelagert werden, wobei ein Gemischanteil mit max. jeweils 10 Vol.-% Silagesickersäften einzuhalten ist,
- Behälter mit einer max. Füllhöhe von 20 m, in denen ausschließlich Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft nach § 2 (8) AwSV¹, außer pflanzenöhlhaltige Gärsubstrate, sowie daraus entstandene Gärreste gelagert werden, wobei ein Gemischanteil mit max. jeweils 10 Vol.-% Silagesickersäften einzuhalten ist,
- Flächen, auf denen ausschließlich wassergefährdende Stoffe gemäß § 2 (13) Nr. 1 bis 3 AwSV¹ gelagert und abgefüllt werden,
- Flächen, auf denen ausschließlich Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft nach § 2 (8) Nr. 5 AwSV¹ gelagert und abgefüllt werden.

(4) Unter Einhaltung der Bestimmungen der MVV TB lfd. Nr. C 2.15.26 und lfd. Nr. C 2.15.27 darf das Fugenblech als innenliegende Fugenabdichtung für Arbeitsfugen von Behältern nach Absatz 3 mit einer maximalen Öffnungsweite der Arbeitsfuge von 0,2 mm verwendet werden.

(5) Das Fugenblech wird zur Abdichtung von Arbeitsfugen in Ortbetonbauwerken verwendet und darf dabei hinsichtlich seiner Dichtfunktion keinen Schaden nehmen.

(6) Das Fugenblech darf zur Abdichtung von Arbeitsfugen gegenüber wassergefährdenden Flüssigkeiten in Dichtkonstruktionen aus unbeschichtetem Beton gemäß den Bestimmungen der DIN 11622-2² oder mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung für die Verwendung in JGS- bzw. Biogas-Anlagen unter Berücksichtigung des Absatz 4 verwendet werden.

(7) Das Fugenblech soll bei normalen Umgebungs-, Bauteil- und Materialtemperaturen (üblicherweise innerhalb eines Bereichs von -5 °C bis +45 °C) eingebaut werden.

(8) Dieser Bescheid berücksichtigt auch die wasserrechtlichen Anforderungen an den Zulassungs- und Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG³ gilt der Zulassungs- und Regelungsgegenstand damit als geeignet.

(9) Der Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen). Der Zulassungs-/ Regelungsgegenstand darf gemäß Abschnitt 2.1 der Anlage 7 AwSV¹ in JGS-Anlagen verwendet bzw. angewendet werden.

- | | | |
|---|---------------------|--|
| 1 | AwSV | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist |
| 2 | DIN 11622-2:2026-07 | Gärfuttersilos, Güllebehälter, Behälter in Biogasanlagen, Fahrsilos – Teil 2: Gärfuttersilos, Güllebehälter und Behälter in Biogasanlagen aus Beton |
| 3 | WHG | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist. |

(10) Der Bescheid wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Das Fugenblech muss den Angaben und den technischen Kenndaten der Anlagen dieses Bescheids entsprechen. Die in diesem Bescheid nicht angegebenen Werkstoffkennwerte, Zusammensetzungen, Rezepturen, Abmessungen und Toleranzen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik, bei der Zertifizierungsstelle bzw. der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.2 Eigenschaften

(1) Das Stahlblech muss hinsichtlich seiner Zusammensetzung und Verarbeitung einem Stahlblech DX51D+Z140-350 NA/MA, feuerverzinkt nach DIN EN 10346⁴ und DIN EN 10143⁵, entsprechen.

(2) Die Beschichtung des Fugenblechs besteht aus den Komponenten gemäß Anlage 1. Sie muss:

- beständig sein gegenüber den in Abschnitt 1 (3) genannten wassergefährdenden Stoffen sowie
- haftfest und alterungsbeständig sein.

(3) Das Fugenblech muss im eingebauten Zustand:

- beständig und flüssigkeitsundurchlässig gegenüber den in Abschnitt 1 (3) genannten wassergefährdenden Stoffen sein,
- Umläufigkeiten gegenüber den in Abschnitt 1 (3) genannten wassergefährdenden Flüssigkeiten verhindern,
- mindestens die Anforderungen der Klasse E gemäß DIN EN 13501-1⁶ erfüllen und
- geeignet sein, in Dichtkonstruktionen aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton in JGS- bzw. Biogas-Anlagen eingesetzt zu werden.

(4) Darüber hinaus muss das Fugenblech im Einbaubereich die Dichtheit/Flüssigkeitsundurchlässigkeit der Dichtkonstruktion unter Berücksichtigung der Bestimmungen nach Abschnitt 1 (4) bis zu einer Öffnungsweite der Arbeitsfuge von maximal 0,2 mm bei einer max. Behälterfüllhöhe von max. 20 m gewährleisten.

(5) Die Eigenschaften nach Absatz 1 bis 4 wurden dem Deutschen Institut für Bautechnik gegenüber nachgewiesen.

2.1.3 Zusammensetzung

(1) Die Angaben zu dem Fugenblech selbst und die Rezeptur bzw. Zusammensetzung der Beschichtung für die Herstellung des Fugenblechs sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

(2) Nähere Angaben zu den charakteristischen Materialkennwerten des Fugenblechs und der Beschichtung enthält Anlage 1.

4	DIN EN 10346:2015-10	Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl zum Kaltumformen – Technische Lieferbedingungen; Deutsche Fassung EN 10346:2015
5	DIN EN 10143:2006-09	Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Blech und Band aus Stahl – Grenzabmaße und Formtoleranzen; Deutsche Fassung EN 10143:2006
	DIN EN 10143 Ber 1:2008-11	Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Blech und Band aus Stahl – Grenzabmaße und Formtoleranzen; Deutsche Fassung EN 10143:2006, Berichtigung zu DIN EN 10143:2006-09
6	DIN EN 13501-1:2019-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2018

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Bei der Herstellung des Fugenblechs werden nach den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben (z. B. Rezeptur, Herstellverfahren) verzinkte Stahlbleche mit einer Beschichtung aus drucksensiblen elastischen Spezialklebstoff auf Polymerbasis und Granulat beschichtet.

(2) Das Fugenblech wird in dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Werk F der DYWIDAG-Systems International GmbH beschichtet und konfektioniert.

(3) Die Komponenten der Beschichtung werden in dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Werk 1 und Werk 2 der DYWIDAG-Systems International GmbH hergestellt.

(4) Änderungen sind dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen, siehe dazu Allgemeine Bestimmungen zu diesem Bescheid, Punkt 7.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

(1) Verpackung, Transport und Lagerung des Fugenblechs haben so zu erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Das Fugenblech ist gemäß den Angaben des Herstellers zu lagern.

(2) Das Fugenblech wird in Transportbehältnisse verpackt und geliefert.

(3) Das Fugenblech ist bis zum Einbau an geschützter Stelle, bspw. auf Lagerhölzern oder anderen festen Unterlagen, zu lagern und vor Verschmutzung sowie vor Nässe, hohen Temperaturen ($> +45\text{ °C}$) und Beschädigungen, gemäß den Angaben des Herstellers, zu schützen.

(4) Im Winter ist es so zu lagern, dass die Stofftemperatur zum Zeitpunkt des Einbaus größer -5 °C ist.

2.2.3 Kennzeichnung

(1) Das Bauprodukt und/oder die Verpackung des Bauprodukts und/oder der Beipackzettel des Bauprodukts und/oder Lieferschein des Bauprodukts muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Die Komponenten des Bauprodukts müssen vor dem Einbau einwandfrei identifizierbar sein. Alle für den Einbau wichtigen Angaben müssen deutlich auf der Verpackung und/oder auf einem Beipackzettel angegeben sein. Alle Angaben müssen in einer Form erfolgen, die deutlich und verständlich ist.

(3) Weiterhin muss der Beipackzettel oder der Lieferschein mit nachstehenden Angaben gekennzeichnet sein:

- vollständige Bezeichnung des Bauprodukts:

"Beschichtetes Fugenblech contecSEAL JGS zur Verwendung in Biogas- und JGS-Anlagen nach Bescheid Nr. Z-74.101-203"

- Name und Werkzeichen des Herstellers.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen der vom Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das im Abschnitt 2.2.1 (2) benannte Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats sowie eine Kopie des Erstprüfberichts (gemäß Abschnitt 2.3.3) zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In dem im Abschnitt 2.2.1 (2) angegebenen Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser vom Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Der Hersteller hat sich die Identität der Ausgangsmaterialien der Beschichtung vom jeweiligen Herstellwerk und die Anforderungen an das verzinkte Stahlblech durch ein Abnahmeprüfzeugnis "3.1" nach DIN EN 10204⁷ nachweisen zu lassen. Dabei sind die Eigenschaften der Anlage 1 zu erfüllen. Darüber hinaus ist im Rahmen der Wareneingangskontrolle die Vollständigkeit und Richtigkeit der mitgelieferten Abnahmeprüfzeugnisse und Lieferscheine zu prüfen.

(3) Die werkseigene Produktionskontrolle für das Fugenblech soll mindestens die in Anlage 3 und Anlage 4 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(4) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, mit den Eigenschaftskennwerten in Anlage 1 zu vergleichen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Fugenblechs bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Fugenblechs bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen nach Anlage 3 und Anlage 4 und Vergleich mit den Anforderungen nach Anlage 1 und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(5) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Einzelne Komponenten des Bauprodukts, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

⁷

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung
EN 10204:2004

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In dem im Abschnitt 2.2.1 (2) angegebenen Herstellwerk sind das Werk und die werkeigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Proben sind repräsentativ aus der laufenden Produktion bzw. Lagerhaltung zu entnehmen.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Fugenblechs durchzuführen.

(3) Bei der **Erstprüfung** des Fugenblechs sind die Eigenschaften nach Anlage 3 und Anlage 4 zu ermitteln.

(4) Im Rahmen der **Fremdüberwachung** des Fugenblechs sind die Eigenschaften nach Anlage 3 und Anlage 4 zu ermitteln und mit den angegebenen Überwachungswerten zu vergleichen. Des Weiteren ist die Kennzeichnung des Fugenblechs zu prüfen und zu dokumentieren.

(5) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Fugenblechs bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile sowie deren Chargennummern,
- Art der Kontrollen oder Prüfungen,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Fugenblechs bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen sowie Vergleich mit den Anforderungen gemäß Anlage 3 und Anlage 4 sowie
- Unterschrift des für die Fremdüberwachung Verantwortlichen.

(6) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

(1) Unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Vorschriften und den zu erwartenden chemischen und mechanischen Beanspruchungen sind prüfbare Berechnungen und Konstruktionsunterlagen (z. B. Fugenpläne) durch einen fachkundigen Planer anzufertigen.

(2) Für den sachgemäßen Einbau des Fugenblechs hat der Antragsteller eine Einbau- und Verarbeitungsanweisung zu erstellen.

(3) Voraussetzung für die ordnungsgemäße Funktion des Fugenblechs ist, dass die Betonbehälter, in denen das Fugenblech verwendet wird, gemäß DIN 11622-2² bzw. der für den jeweiligen Behälter erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung geplant und errichtet werden.

(4) Bei Planung und Bemessung ist das Folgende zu beachten:

- Das Fugenblech muss die Bewegungen in der Arbeitsfuge schadlos überstehen.
- Der Verbund des Betons zu dem Fugenblech muss so fest und tragfähig sein, dass er die auftretenden Beanspruchungen aufnehmen kann, die im Fugenbereich auf ihn einwirken.
- Fugen müssen gegen anstehende wassergefährdende Flüssigkeiten unter Berücksichtigung mechanischer, thermischer und witterungsbedingter Einwirkungen ausreichend dicht und beständig sein.
- Bei der Planung des Fugenabdichtungssystems sind für die Festlegung der Einbautiefe des Fugenblechs die Hinweise zur Planung und Bemessung gemäß Anlage 5 und Anlage 6 zu berücksichtigen.

- Das Fugenblech muss mindestens 3,5 cm in den Beton eingebunden sein.
- Das Fugenblech ist mittig in das Betonbauteil gemäß den Hinweisen und Darstellungen in Anlage 5 einzubauen.
- Ein Ablängen des Fugenblechs auf der Baustelle ist möglichst zu vermeiden. Andernfalls ist das Fugenblech bei einseitiger Beaufschlagung, z. B. bei Behältern, so im Bauteil anzuordnen, dass das bauseitig geschnittene Fugenblech auf der dem Befüllgut abgewandten Seite ist.
- Das Fugenblech darf in Behältern eingebaut werden, bei denen die max. Füllhöhe von 20 m nicht überschritten wird.
- Die Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers ist zu berücksichtigen.

(5) Zur Gewährleistung der dauerhaften Dichtheit/Flüssigkeitsundurchlässigkeit kann gegebenenfalls zusätzlich ein Injektionsschlauchsystem mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung für die Verwendung in JGS-Anlagen und Biogas-Anlagen im Arbeitsfugenbereich eingeplant werden.

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

(1) Der ausführende Betrieb (gemäß Vorschriften der AwSV¹), einschließlich seiner Fachkräfte, muss vom Antragsteller oder dessen Vertreter für die in diesem Bescheid genannten Tätigkeiten geschult und autorisiert sein.

(2) Bei der Verwendung des Abdichtungssystems in JGS-Anlagen wird auf Anlage 7, Abschnitt 2.4 der AwSV¹ verwiesen, wonach der ausführende Betrieb für diese Tätigkeiten Fachbetrieb gemäß § 62 AwSV¹ sein muss, es sei denn, die Tätigkeiten sind gemäß AwSV¹ von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.

(3) Das Fugenblech ist gemäß den Bestimmungen dieses Bescheids, nach den Konstruktionszeichnungen (Abschnitt 3.1 (1)) und der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers einzubauen. Die in der Einbau- und Verarbeitungsanweisung festgelegten Hinweise sind einzuhalten.

3.2.2 Einbau

(1) Beim Einbau des Fugenblechs sind die vom Antragsteller bzw. fachkundigen Planer getroffenen Festlegungen (z. B. Art, Material, Position, Montage) einzuhalten.

(2) Das Fugenblech darf sich beim Einbringen des Betons nicht verschieben bzw. nicht kippen.

(3) Beschädigte Fugenbleche oder Bleche mit beschädigter Beschichtung dürfen nicht eingebaut werden. Um Beschädigungen zu vermeiden, ist Vorsicht geboten (z. B. beim Ausschalen).

(4) Die Lage des Fugenblechs ist in der Art vorzusehen, dass der Beton in der Fugenumgebung den gleichen Verdichtungsgrad erreicht, wie er für die gesamte Fläche maßgebend ist.

(5) Das Fugenblech ist unter Berücksichtigung der Hinweise und Darstellungen in Anlage 5 und Anlage 6 in die Betonkonstruktion einzubauen. Das Fugenblech ist immer vor dem Betonieren gemäß den Bestimmungen dieses Bescheids zu positionieren, es darf nicht nachträglich in den Beton gedrückt werden. Das Fugenblech muss mindestens 3,5 cm in den Beton eingebunden werden.

(6) Das Fugenblech ist mittig in das Betonbauteil gemäß den Hinweisen und Darstellungen in Anlage 5 einzubauen.

(7) Die Fixierung des Fugenblechs erfolgt in einem Abstand von max. 1 m mit den zugehörigen Montagebügeln und Bindendraht auf oder an der Bewehrung.

(8) Die Verbindung der Fugenbleche in Arbeitsfugen erfolgt durch Überlappung und Klemmung mit den contaflexactiv-Aktivstoßstreifen gemäß Anlage 6. Die Überlappungslänge muss mindestens 50 mm betragen. Die Abmessungen des contaflexactiv-Aktivstoßstreifens sind je nach Fugenblechtyp 150 mm x 50 mm x 1,54 mm oder 167 mm x 50 mm x 1,54 mm. Es dürfen nur solche contaflexactiv-Aktivstoßstreifen eingebaut werden, bei denen das Material der contaflexactiv-Aktivstoßstreifen nicht bereits aktiviert ist; es darf kein Quellen erfolgt sein. Jeder Überlappungsstoß ist zusätzlich mit einer Stoßklammer zu sichern.

(9) Werden Bleche gestoßen, die auf der Baustelle abgelängt wurden, sind die Bleche bei einseitiger Beaufschlagung, z. B. bei Behältern, so im Bauteil anzuordnen, dass das bauseitig geschnittene Fugenblech auf der dem Befüllgut abgewandten Seite ist.

(10) Wird das Fugenblech auf der Baustelle gebogen, ist der Biegeradius so zu wählen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Fugenblechbeschichtung kommt, z. B. Rissbildung.

(11) Zusätzlich ist gegebenenfalls ein für die Verwendung in JGS-Anlagen und Biogas-Anlagen geeignetes Injektionsschlauchsystem im Arbeitsfugenbereich vorzusehen.

3.2.3 Kontrolle der Ausführung

(1) Vor, während bzw. nach Einbau des Fugenblechs sind nachstehende Kontrollen durchzuführen:

- Kontrolle, dass das richtige Fugenblech gemäß diesem Bescheid verwendet wird.
- Kontrolle der allgemeinen Beschaffenheit des Fugenblechs (z. B. frei von Beschädigungen) vor dem Betonieren. Dafür ist das eingebaute Fugenblech in voller Länge visuell zu untersuchen.
- Kontrolle der Einbaulage (Berücksichtigung der Forderungen aus Abschnitt 3.2.2) und Vergleich mit dem Fugenplan und den Einbaudetails der Konstruktionsunterlagen vor und nach dem Betonieren.
- Prüfen, dass kein Verschieben oder Aufschwimmen der Fugenbleche während der Betonage erfolgt ist.
- Die ordnungsgemäße Ausführung der Stöße und Biegungen der Fugenbleche unter Berücksichtigung der Forderungen aus Abschnitt 3.2.2 ist vor dem Betonieren zu prüfen.
- Kontrolle der Einbindetiefe des Fugenblechs in den Beton. Dafür wird die Einbindetiefe des Fugenblechs vor dem Betonieren des nächsten Abschnitts mindestens alle 2 m nachgemessen.
- Kontrolle, dass das Material der contaflexactiv-Aktivstoßstreifen vor dem Einbau nicht bereits aktiviert ist; es darf kein Quellen erfolgt sein.

(2) Die Freigabe des Betonierens ist schriftlich unter Berücksichtigung der zuvor genannten Kontrollen zu dokumentieren und zu den Bauakten zu geben.

3.2.4 Übereinstimmungserklärung für die Bauart

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart (eingebautes Fugenblech) mit den Bestimmungen dieses Bescheids muss vom ausführenden Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) mit einer Übereinstimmungserklärung und folgenden zusätzlichen Kontrollen erfolgen:

- Kontrolle, ob das richtige Fugenblech für die fachgerechte Ausführung des Fugenabdichtungssystems verwendet wurde.
- Kontrollen der Ausführung nach Abschnitt 3.2.3.

(2) Die Ergebnisse der Kontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Fugenabdichtungssystem: "Beschichtetes Fugenblech contecSEAL JGS zur Verwendung in Biogas- und JGS-Anlagen"
- Bescheidnummer: Z-74.101-203
- Antragsteller: DYWIDAG-Systems International GmbH,
Südstraße 3, 32457 Porta Westfalica
- Ausführung am: Datum
- Ausführung von: vollständige Firmenbezeichnung
- Art der Kontrollen oder Prüfungen (siehe Abschnitt 3.2.3)
- Datum der Kontrollen und Prüfungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die Ausführungskontrolle Verantwortlichen

(3) Die Aufzeichnungen sind dem Betreiber zur Aufnahme in die Bauakten auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde und dem Sachverständigen (gemäß Vorschriften der AwSV¹) auf Verlangen vorzulegen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Allgemeines

(1) Auf die Notwendigkeit der ständigen Überwachung der Dichtheit sowie der Funktionsfähigkeit der JGS-Anlage gemäß AwSV¹, Anlage 7, Abschnitt 6.2 durch den Betreiber einer JGS-Anlage wird verwiesen. Hierfür gelten die unter Abschnitt 4.2 aufgeführten Kriterien in Verbindung mit Abschnitt 4.3.

(2) Es wird darauf verwiesen, dass der Betreiber einer JGS-Anlage verpflichtet ist, mit dem Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen des Abdichtungssystems nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetrieb im Sinne von AwSV¹, Anlage 7, Abschnitt 2.4 sind.

(3) Es wird ebenso darauf verwiesen, dass der Betreiber einer JGS-Anlage verpflichtet ist, eine Prüfung vor Inbetriebnahme durch Sachverständige nach Wasserrecht zu veranlassen (siehe AwSV¹, Anlage 7, Abschnitt 6.4).

(4) Vom Betreiber sind in der Betriebsanweisung der jeweiligen Biogas-Anlagen, die Kontrollintervalle in Abhängigkeit von der nach diesem Bescheid zulässigen Beanspruchungsdauer zu organisieren. Die Ergebnisse der regelmäßigen Kontrollen und alle von dieser Betriebsanweisung abweichenden Ereignisse sind zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind dem Sachverständigen (gemäß Vorschriften der AwSV¹) auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei der Wiederherstellung der Dichtheit/Flüssigkeitsundurchlässigkeit des Fugenabdichtungssystems in bestehenden LA-Anlagen nach Abschnitt 4.4 hat der Betreiber gemäß den Vorschriften der AwSV¹

- die Bauzustandsbegutachtung und das darauf abgestimmte Instandsetzungskonzept bei einem fachkundigen Planer und
- die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustands des wiederhergestellten Bereichs zu veranlassen. Dem Sachverständigen (gemäß Vorschriften der AwSV¹) ist die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Bauzustandsbegutachtung und des Instandsetzungskonzepts einzuräumen.

4.2 Prüfungen durch Sachverständige gemäß Vorschriften der AwSV

4.2.1 Prüfung vor Inbetriebnahme

(1) Der Sachverständige ist über den Fortgang der Arbeiten laufend zu informieren. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, an den Kontrollen vor, während und nach dem Einbau der Fugenabdichtung nach Abschnitt 3.2.3 teilzunehmen und die Ergebnisse der Kontrollen zu beurteilen.

(2) Die abschließende Prüfung der Beschaffenheit der Arbeitsfugen erfolgt durch Inaugenscheinnahme der Oberfläche sämtlicher Fugen der jeweiligen Dichtkonstruktion.

(3) Der Bereich der Arbeitsfuge ist auf Risse und Abweichungen von der maximal zulässigen Arbeitsfugen-Öffnungsweite unter Berücksichtigung der Bestimmungen nach Abschnitt 1 (4) zu überprüfen.

(4) Der Sachverständige prüft die in der Betriebsanweisung des Betreibers festgelegten Kontrollintervalle (nach Abschnitt 4.1).

4.2.2 Wiederkehrende Prüfungen bei Verwendung in Biogas-Anlagen

(1) Die Untersuchung der Beschaffenheit der Arbeitsfugen geschieht durch Sichtprüfung aller Arbeitsfugenbereiche der jeweiligen Dichtkonstruktion. Der Bereich der Arbeitsfuge ist auf Risse und Abweichungen von der maximal zulässigen Arbeitsfugen-Öffnungsweite unter Berücksichtigung der Bestimmungen nach Abschnitt 1 (4) zu überprüfen.

(2) Anhand der Dokumentation über die regelmäßigen Kontrollen und aller von der Betriebsanweisung abweichenden Ereignisse ist zu kontrollieren, ob

- die Kontroll- und Reinigungsintervalle vom Betreiber eingehalten wurden und
- es zu keinen von der Betriebsanweisung abweichenden Ereignissen gekommen ist.

Der Vergleich ist dabei zu den nach diesem Bescheid zulässigen Beanspruchungen vorzunehmen.

(3) Ergeben sich Zweifel an der Dichtheit der Fugenabdichtung sind weitere Untersuchungen erforderlich. Hierzu müssen ggf. Proben (Bohrkerne) aus dem betroffenen Bereich entnommen werden.

4.3 Mängelbeseitigung

Nach den Vorschriften der AwSV¹ sind Mängel zu beheben, die bei den Prüfungen festgestellt wurden. Mit der Schadensbeseitigung ist ein Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) zu beauftragen, der die in diesem Bescheid genannten Materialien entsprechend den Angaben der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers verwenden darf und die Anforderungen des Abschnitts 3.2.1 erfüllt.

4.4 Wiederherstellung der Dichtheit/Flüssigkeitsundurchlässigkeit in bestehenden Anlagen

(1) Die Wiederherstellung der Dichtheit/Flüssigkeitsundurchlässigkeit ist unter Berücksichtigung dieses Bescheids und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung für das jeweilige Instandsetzungssystem zur Verwendung in JGS- und Biogas-Anlagen fachkundig zu planen und auszuführen.

(2) Vor der Wiederherstellung der Dichtheit/Flüssigkeitsundurchlässigkeit ist sicher zu stellen, dass die in der Bauzustandsbegutachtung ermittelten Schädigungen der Dichtkonstruktion und deren Ursachen beseitigt wurden.

(3) Es gelten für die Wiederherstellung der Dichtheit/Flüssigkeitsundurchlässigkeit der Fugenabdichtung die Bestimmungen dieses Bescheids und die Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers.

(4) Die nachträgliche Abdichtung von undichten Arbeitsfugenabdichtungen kann durch ein geeignetes Injektionssystem mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung für die Verwendung in JGS-Anlagen und Biogas-Anlagen erfolgen.

(5) Mit Arbeiten zur Wiederherstellung der Dichtheit/Flüssigkeitsundurchlässigkeit sind nur Betriebe nach Abschnitt 3.2.1 (1) zu beauftragen.

(6) Bei wesentlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dichtheit/Flüssigkeitsundurchlässigkeit ist vom Betreiber, bevor die Anlage wieder in Betrieb genommen wird, die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustands des wiederhergestellten Bereichs gemäß den Vorschriften der AwSV¹ zu veranlassen.

Dr.-Ing. Brigitte Westphal-Kay
Referatsleiterin

Beglaubigt
Dr.-Ing. Seiffarth

Prüfgegenstand	Eigenschaft	Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswerte
1	2	3	4	5
verzinktes Stahlblech	Werkstoff	--	DIN EN 10346 DIN EN 10143	DX51D+Z140-350 NA/MA
	Höhe	mm	--	Anlage 2
	Blechdicke	mm	--	0,68 ± 10 %
Granulat	Körnung	mm	Siebanalyse	0,4 – 0,8
	Schüttdichte	kg/l	DIN ISO 697	1,73 ± 0,17
Granulat + Spezialklebstoff (Beschichtung)	Volumenverhältnis Granulat: Spezialklebstoff	--	Anforderungen des Antragstellers	gemäß hinterlegten Angaben
Spezialklebstoff	Ausgangskomponenten	--	Anforderungen des Antragstellers mit Abnahmeprüfzeugnis 3.1 bestätigen	Viskosität (bei 160 °C) und Erweichungspunkt gemäß hinterlegten Angaben
	Beschaffenheit	--	visuelle Prüfung	zähelastisch, klebrig
	Dichte	g/cm³	DIN EN ISO 1183-1	0,983 (23 °C) ± 3 %
	Glührückstand	M.-%	DIN EN ISO 3451-1, Verfahren A, Temperatur 600 °C	0,11 ± 10 %
beschichtetes Fugenblech	Dicke des beschichteten Fugenblechs	mm	geeignetes Messverfahren	1,75 -5 % / +10 %
	Dicke der Beschichtung je Seite	mm		0,50 -5 % / +10 %
	Längengewicht	g/m	Gewichtskontrolle	Anlage 2
	Haftzugfestigkeit der Beschichtung auf dem Blech	MPa	in Anlehnung an DIN EN ISO 4624	≥ 0,3
	Farbton	--	visuelle Prüfung	grau - beige
	Beschaffenheit	--	visuelle Prüfung	frei von Blasen und Rissen
Beschichtetes Fugenblech contecSEAL JGS zur Verwendung in Lager- und Abfüllanlagen von Biogas- und JGS-Anlagen				Anlage 1
Technische Kennwerte				

Fugenblechtyp	Längengewicht	Höhe	Länge	Form
contecSEAL JGS 150	929 g/m ± 10 %	150 mm ± 10 %	200 cm ± 10 %	Streifenware
contecSEAL JGS 167	1034 g/m ± 10 %	167 mm ± 10 %	200 cm ± 10 %	
contecSEAL JGS 150R	929 g/m ± 10 %	150 mm ± 10 %	10 m ± 10 %	Rollenware
			15 m ± 10 %	
			20 m ± 10 %	
contecSEAL JGS 167R	1034 g/m ± 10 %	167 mm ± 10 %	10 m ± 10 %	
			15 m ± 10 %	
			20 m ± 10 %	

Blechdicke gemäß Anlage 1

Beschichtetes Fugenblech contecSEAL JGS zur Verwendung in Lager- und Abfüllanlagen von Biogas- und JGS-Anlagen	Anlage 2
Varianten, Abmessungen und Längengewicht	

Tabelle 1: Grundlage für den Übereinstimmungsnachweis

Gegenstand	Eigenschaft	Grundlage	Häufigkeit		Überwachungs- wert
			WPK	FÜ ¹	
1	2	3	4	5	6
verzinktes Stahlblech	Werkstoff	Abnahmeprüf- zeugnis 3.1 nach DIN EN 10204	je Lieferung	2 x jährlich	Anlage 1
	Blechdicke				
	Höhe				
	Zinkschichtdicke ²				
Granulat	Körnung	Siebanalyse	je Lieferung	2 x jährlich	Anlage 1
	Schüttdichte	DIN ISO 697			
Granulat + Spezial- klebstoff (Beschichtung)	Volumenverhältnis Granulat: Spezial- klebstoff	Anforderungen des Antragstellers	je Charge	2 x jährlich	Anlage 1
Spezial- klebstoff	Viskosität (bei 160 °C) und Erweichungspunkt ³	Abnahmeprüf- zeugnis 3.1 nach DIN EN 10204	je Lieferung	2 x jährlich	Anlage 1
	Beschaffenheit	visuelle Prüfung	je Lieferung	2 x jährlich	Anlage 1
	Dichte	DIN EN ISO 1183-1	--	2 x jährlich	Anlage 1
	Glührückstand	DIN EN ISO 3451-1, Verfahren A, Temperatur 600 °C	--	2 x jährlich	Anlage 1
	Infrarotspektrum	DIN EN 1767	--	1 x jährlich	keine Abweichung von hinterlegten Daten
	Thermogravime- trische Analyse	DIN EN ISO 11358-1	--	1 x jährlich	

¹ Die Prüfungen haben an durch die Überwachungsstelle aus der laufenden Produktion bzw. Lagerhaltung repräsentativ entnommenen Materialien zu erfolgen. In der FÜ sind die im jeweiligen Abnahmeprüfzeugnis 3.1 dokumentierten Werte durch Prüfung zu bestätigen und zu dokumentieren.

² In der FÜ ist die Zinkschichtdicke nach DIN EN 10244-1, DIN EN ISO 1460 zu ermitteln.

³ In der FÜ sind die WPK-Ergebnisse bezüglich der Parameter Viskosität und Erweichungspunkt zu kontrollieren (Ordnungsprüfung).

Beschichtetes Fugenblech contecSEAL JGS zur Verwendung in Lager- und Abfüllanlagen
von Biogas- und JGS-Anlagen

Grundlage für den Übereinstimmungsnachweis

Anlage 3

Fortsetzung Anlage 2, Tabelle 1: Grundlage für den Übereinstimmungsnachweis

Gegenstand	Eigenschaft	Grundlage	Häufigkeit		Überwachungs- wert
			WPK	FÜ ¹	
1	2	3	4	5	6
beschichtetes Fugenblech	Dicke der Beschichtung je Seite	geeignetes Dickenmessverfahren	alle 1000 m bzw. je Charge ²	2 x jährlich	Anlage 1
	Dicke des beschichteten Fugenblechs	geeignetes Dickenmessverfahren			
	Längengewicht	Gewichtskontrolle			
	Haftzugfestigkeit der Beschichtung auf dem Blech	in Anlehnung an DIN EN ISO 4624			
	Farbton	visuelle Prüfung			
	Beschaffenheit	visuelle Prüfung			
	Masseänderung der Beschichtung und Änderung der Haftzugfestigkeit der Beschichtung auf dem Blech nach Lagerung in Prüflüssigkeit der Gruppe 1 der akt. DIBt-Liste 7	hinterlegter Prüfplan	--	2 x in 5 Jahren	Masse- änderung: +10 % / -5 % Änderung der Haftzug- festigkeit: ± 15 %

¹ Die Prüfungen haben an durch die Überwachungsstelle aus der laufenden Produktion bzw. Lagerhaltung repräsentativ entnommenen Materialien zu erfolgen. In der FÜ sind die im jeweiligen Abnahmeprüfzeugnis 3.1 dokumentierten Werte durch Prüfung zu bestätigen und zu dokumentieren.

² Geringere Häufigkeit ist maßgebend.

Beschichtetes Fugenblech contecSEAL JGS zur Verwendung in Lager- und Abfüllanlagen von Biogas- und JGS-Anlagen

Grundlage für den Übereinstimmungsnachweis – Fortsetzung Anlage 3

Anlage 4

Hinweise für Planung und Bemessung

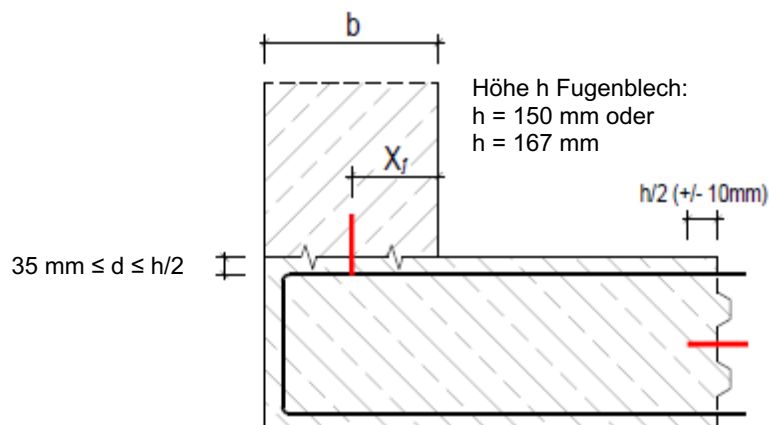


Abbildung 1: Schematische Darstellung Einbautiefe d des Fugenblechs, Ausführung bei verzahnten Arbeitsfugen

Das Fugenblech ist mittig einzubauen: $\frac{b}{3} \leq X_f \leq \frac{2}{3}b$.
 $X_f \geq 9 \text{ cm}$ von der beaufschlagten Wandfläche.

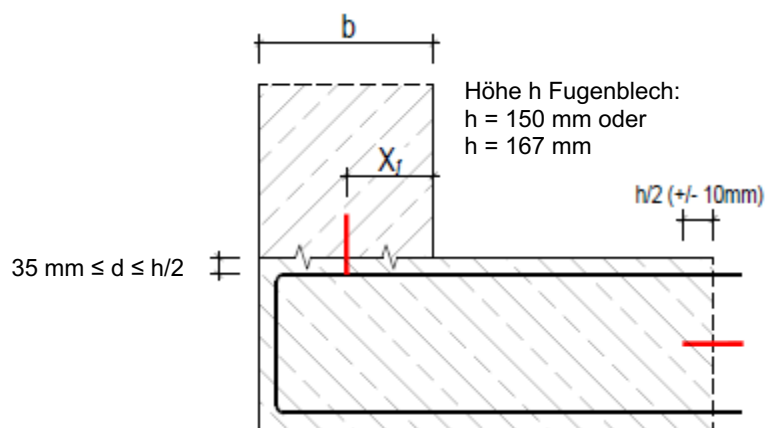


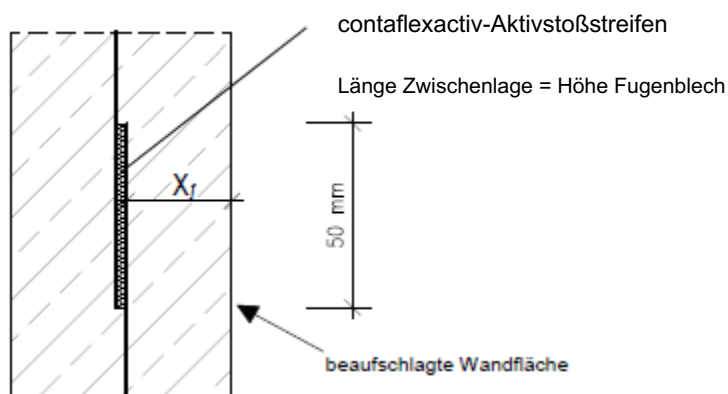
Abbildung 2: Schematische Darstellung Einbautiefe d des Fugenblechs, Ausführung bei nicht verzahnten Arbeitsfugen

Die Einbindetiefe des Fugenblechs ist vor dem Betonieren des nächsten Abschnitts durch den einbauenden Fachbetrieb gemäß den Bestimmungen dieses Bescheids, Abschnitt 3.2.3 (1), 6. Anstrich, zu kontrollieren.

Beschichtetes Fugenblech contecSEAL JGS zur Verwendung in Lager- und Abfüllanlagen
von Biogas- und JGS-Anlagen

Hinweise für Planung und Bemessung

Anlage 5



X_f : siehe Anlage 5.

Abbildung 1: zulässige Überlappungsstöße für Fugenbleche (Streifenware, Rollenware, siehe Anlage 2)

Verbindung der Fugenbleche durch Überlappung und Klemmung inkl. contaflexactiv-Aktivstoßstreifen, Überlappungsweite: min. 50 mm. Sicherung durch Stoßklammer.

Das Ablängen des Fugenblechs auf der Baustelle ist zu vermeiden.

Das abgelängte Fugenblech ist auf der dem Befüllgut abgewandten Seite anzuordnen.

Befestigung des Fugenblechs auf oder an der Bewehrung mit Montagebügeln und Bindedraht im Abstand von max. 1 m.

Der Biegeradius ist so zu wählen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen der Fugenblechbeschichtung kommt, z. B. Rissbildung.

Tabelle 1: Kennwerte contaflexactiv-Aktivstoßstreifen

Typ	für Fugenblechtypen (siehe Anlage 2)	Eigenschaft	Einheit	Grundlage	Kennwert
VAS 50/ 150	contecSEAL JGS 150, contecSEAL JGS 150R	Höhe	mm	--	$50 \pm 10 \%$
		Dicke	mm	--	$1,54 \pm 10 \%$
		Länge	mm	--	$150 \pm 10 \%$
		Längengewicht	g/m	Gewichtskontrolle	$133 \pm 3 \%$
VAS 50/ 167	contecSEAL JGS 167, contecSEAL JGS 167R	Höhe	mm	--	$50 \pm 10 \%$
		Dicke	mm	--	$1,54 \pm 10 \%$
		Länge	mm	--	$167 \pm 10 \%$
		Längengewicht	g/m	Gewichtskontrolle	$133 \pm 3 \%$

Beschichtetes Fugenblech contecSEAL JGS zur Verwendung in Lager- und Abfüllanlagen von Biogas- und JGS-Anlagen

Ausführung von Überlappungsstößen

Anlage 6

Ifd. Nr.	Bestätigung des ausführenden Betriebs																									
1.	Projekt – Name: – Größe:																									
2.	Lagergut:																									
3.	Fugenabdichtungssystem: Beschichtetes Fugenblech contecSEAL JGS zur Verwendung in Biogas- und JGS-Anlagen																									
4.	Bescheid: Z-74.101-203 vom 29. Juni 2026																									
5.a	Hersteller: DYWIDAG-Systems International GmbH, Südstraße 3, 32457 Porta Westfalica Telefon: 05731/7678-0, E-Mail: concrete@dywidag.com																									
5.b	Betrieb nach AwSV:																									
5.c	Bauzeit:																									
6.	Das Fachpersonal des ausführenden Betriebs wurde vom Antragsteller des o. g. Bescheids über die sachgerechte Verarbeitung unterrichtet.	Bestätigung liegt vor ja / nein																								
7.	Beurteilungen und Kontrollen vor und während des Einbaus des Fugenabdichtungssystems a) Vor dem Einbau: <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>– Entsprechen Fugenbleche und Zubehör dem Verlegeplan?</td> <td>ja / nein</td> </tr> <tr> <td>– Weist das Fugenblech Beschädigungen auf?</td> <td>ja / nein</td> </tr> <tr> <td>– Ist das Fugenblech lagestabil befestigt?</td> <td>ja / nein</td> </tr> <tr> <td>– Entsprechen die Systemkomponenten dem Bescheid?</td> <td>ja / nein</td> </tr> <tr> <td>– Sind alle Komponenten gemäß Bescheid gekennzeichnet?</td> <td>ja / nein</td> </tr> <tr> <td>– Ist die Behälterfüllhöhe kleiner/gleich 20 m?</td> <td>ja / nein</td> </tr> <tr> <td>– Erfolgte eine Sichtkontrolle, dass das Material der contaflexactiv-Aktivstoßstreifen nicht bereits aktiviert ist (kein Quellen erfolgt ist)?</td> <td>ja / nein</td> </tr> </table> b) Während und nach dem Einbau: <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>– Wurde das Fugenblech während des Einbaus/Betonierens/Ausschalens beschädigt?</td> <td>ja / nein</td> </tr> <tr> <td>– Ist das Fugenblech mindestens 3,5 cm und satt im Beton eingebettet?</td> <td>ja / nein</td> </tr> <tr> <td>– Wurde die Einbindetiefe des Fugenblechs in den Beton vor dem Betonieren des nächsten Abschnitts alle 2 m nachgemessen?</td> <td>ja / nein</td> </tr> <tr> <td>– Wurde das Fugenblech mittig in das Betonbauteil gemäß den Hinweisen und Darstellungen in Anlage 5 eingebaut?</td> <td>ja / nein</td> </tr> <tr> <td>– Prüfung durch Inaugenscheinnahme: (nicht Zutreffendes streichen)</td> <td> Ohne Beanstandungen Mit Beanstandungen (siehe Bemerkungen) </td> </tr> </table>		– Entsprechen Fugenbleche und Zubehör dem Verlegeplan?	ja / nein	– Weist das Fugenblech Beschädigungen auf?	ja / nein	– Ist das Fugenblech lagestabil befestigt?	ja / nein	– Entsprechen die Systemkomponenten dem Bescheid?	ja / nein	– Sind alle Komponenten gemäß Bescheid gekennzeichnet?	ja / nein	– Ist die Behälterfüllhöhe kleiner/gleich 20 m?	ja / nein	– Erfolgte eine Sichtkontrolle, dass das Material der contaflexactiv-Aktivstoßstreifen nicht bereits aktiviert ist (kein Quellen erfolgt ist)?	ja / nein	– Wurde das Fugenblech während des Einbaus/Betonierens/Ausschalens beschädigt?	ja / nein	– Ist das Fugenblech mindestens 3,5 cm und satt im Beton eingebettet?	ja / nein	– Wurde die Einbindetiefe des Fugenblechs in den Beton vor dem Betonieren des nächsten Abschnitts alle 2 m nachgemessen?	ja / nein	– Wurde das Fugenblech mittig in das Betonbauteil gemäß den Hinweisen und Darstellungen in Anlage 5 eingebaut?	ja / nein	– Prüfung durch Inaugenscheinnahme: (nicht Zutreffendes streichen)	Ohne Beanstandungen Mit Beanstandungen (siehe Bemerkungen)
– Entsprechen Fugenbleche und Zubehör dem Verlegeplan?	ja / nein																									
– Weist das Fugenblech Beschädigungen auf?	ja / nein																									
– Ist das Fugenblech lagestabil befestigt?	ja / nein																									
– Entsprechen die Systemkomponenten dem Bescheid?	ja / nein																									
– Sind alle Komponenten gemäß Bescheid gekennzeichnet?	ja / nein																									
– Ist die Behälterfüllhöhe kleiner/gleich 20 m?	ja / nein																									
– Erfolgte eine Sichtkontrolle, dass das Material der contaflexactiv-Aktivstoßstreifen nicht bereits aktiviert ist (kein Quellen erfolgt ist)?	ja / nein																									
– Wurde das Fugenblech während des Einbaus/Betonierens/Ausschalens beschädigt?	ja / nein																									
– Ist das Fugenblech mindestens 3,5 cm und satt im Beton eingebettet?	ja / nein																									
– Wurde die Einbindetiefe des Fugenblechs in den Beton vor dem Betonieren des nächsten Abschnitts alle 2 m nachgemessen?	ja / nein																									
– Wurde das Fugenblech mittig in das Betonbauteil gemäß den Hinweisen und Darstellungen in Anlage 5 eingebaut?	ja / nein																									
– Prüfung durch Inaugenscheinnahme: (nicht Zutreffendes streichen)	Ohne Beanstandungen Mit Beanstandungen (siehe Bemerkungen)																									
Bemerkungen:																										
Datum:																										
Unterschrift/Firmenstempel																										
Beschichtetes Fugenblech contecSEAL JGS zur Verwendung in Lager- und Abfüllanlagen von Biogas- und JGS-Anlagen		Anlage 7																								
Bestätigung des ausführenden Betriebs – MUSTER –																										